

der den expressiven Ausdruck und die leidenschaftliche Bewegtheit der antiken Kunst erkennbar werden ließ.

Zu Hirts Kritik an dem Dogma einer auf Mäßigung und Milderung beruhenden Schönheit unterhalten die Weimarer Kunstfreunde ein komplexes Verhältnis, dessen Ambivalenz durch die vorliegende Studie auf sehr überzeugende Weise an den Tag gelegt wird. Einerseits kam Hirts Versuch, Ausdruck, Leidenschaft und Bewegung in die ästhetische Theorie wieder zu integrieren, Schillers eigenen Untersuchungen zum griechischen Drama sehr nahe. Dem //ore^-Herausgeber gab er durchaus fundierte Argumente, um die unter anderen durch Friedrich Schlegel in *Über das Studium der griechischen Poesie* vertretene These einer Dichotomie zwischen „schöner Antike“ und „charakteristischer Moderne“ anzufechten (S. 88ff.). Andererseits jedoch konnte Schiller Hirts Ausführungen nicht vorbehaltlos zustimmen. Eine ähnliche Zwiespältigkeit weist Goethes Position auf. Mit Hirts These von der Charakteristik als dem eigentlichen Grundsatz der bildenden Künste konnte zwar der Pro/ry/^ew-Herausgeber nicht einverstanden sein. Gegen Hirt behauptet er, daß die *Laokoon-Gruppe* ihre Schönheit der maßvollen Darstellung des extremen Leidens sowie der anmutigen Komposition verdanke. Jedoch stimmt er Hirts Beobachtungen hinsichtlich der Ausdrucksqualität antiker Kunstwerke zu und akzeptiert die Relevanz des „Charakteristischen“ in der antiken Kunst überhaupt. Auch Meyers Ausführungen, welche Martin Dönike einer sehr ausführlichen, informationsreichen und differenzierten Untersuchung unterzieht, lassen sich nicht auf eine eindeutige Position reduzieren. In der Niobiden-Gruppe sieht Meyer zwar Großheit und Schönheit verkörpert, während Hirt dort nur „Schrecken und Tod“ hatte „wüten“ sehen. Jedoch lassen seine Ausführungen über den *Laokoon* in dem Aufsatz „Über die Gegenstände bildender Kunst“ sowie seine Einschätzung der späteren Werke Raffaels wie zum Beispiel der *Konstantinsschlacht* oder des *Borgobrands* - trotz aller Vorbehalte gegen das bloß „Charakteristische“ - die Absicht erkennen, die Grenzen des Klassizismus durch die Einbeziehung tragischer Sujets, pathetischer Handlungen und extremer Affekte zu erweitern. In seinem 1805 erschienenen Entwurf einer Kunstgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts stellt Meyer übrigens fest, daß an die Stelle der von Winckelmann und Mengs zur Nachahmung empfohlenen Skulpturen des „schönen“ Stils nun die Bewunderung für kolossale Werke des älteren „großen“ oder „hohen“ Stils getreten sei. Er tritt sogar für eine Abkehr von der durch Mengs und Canova praktizierten Nachahmung des bloß Schönen und deren Ersetzung durch das Streben nach „gehaltvoller Erfindung und charakteristischer Darstellung“ ein - eine Tendenz die sich in Fernows differenzierter Einschätzung von Canovas und Carstens' Werk wiederfindet. Martin Dönikes sehr aufschlußreiche Darstellung der im Weimarer Kreis geführten Diskussionen über das Charakteristische läßt somit das von der Weimarer Klassik entworfene Bild der Antike als eine kulturelle Konstruktion erscheinen, die sowohl in ihrem historischen Verhältnis zu den „Ahnherren“ der deutschen Klassik (Winckelmann, Mengs und Lessing) als auch in ihrer gedanklichen Gestaltung eine faszinierende Komplexität aufweist.

Ecole Normale Supérieure
CNRS. UMR 8547 „Pays Germaniques / Transferts culturels“

Elisabeth Decultot

45, rue d'Ulm
F-75 005 Paris

elisabeth.decultot@ens.fr

Klaus Lüderssen, *daß nicht der Nutzen des Staats Euch als Gerechtigkeit erscheine*". Schiller und das Recht. Insel, Frankfurt/M. - Leipzig 2005. 222 S., €14,90.

„Rechtsfälle sind Ereignisse - gedachte oder wirkliche - wobey Rechte und Verbindlichkeiten in Frage, und Gesetze und Normen, welche jene bestimmen, in Anwendung kommen". Eleganter kann man nicht ausdrücken, daß Ort und Wirklichkeit eines rechtlichen Konflikts der Text ist, in dem er als solcher bezeichnet wird. „Der Richter, der Staatsmann und Psycholog - je-

der muß wissen, wo er seine Materialien zu finden habe; und Rechtsfälle können ihnen allen - bedeutenden Stoff liefern [...]".¹ In der Zeit vor der Wende zum 19. Jahrhundert steigt der Bedarf nach Wissen über den Menschen nicht nur bei Juristen, sondern auch bei den Beobachtern der Justiz. Intensität und Geschwindigkeit der Wissenszirkulation erhöhen sich; Literatur produziert ‚aktenmäßige‘ und fiktionale Rechtsfälle, aus denen Juristen und Nicht-Juristen Deutungsperspektiven beziehen. Friedrich Schiller hat 1792 dem lesenden Publikum eine deutsche Bearbeitung von Fällen des Gayot de Pitaval nicht bloß als „angenehme Beschäftigung“ ans Herz gelegt, sondern vor allem im Hinblick darauf, daß der „umständliche Rechtsgang die geheimen Bewegursachen menschlicher Handlungen weit mehr ins klare zu bringen fähig ist, als es sonst geschieht [...]“. Es ist nicht die „vollständigste Geschichtserzählung“, die dies leistet, sondern die mediale Form, der „Kriminalprozeß“, die das „Innerste der Gedanken [...] an den Tag bringt“.² Aber der Prozeß läuft in der Regel nicht vor unseren Augen in der Verhandlung oder in den Protokollen ab, er findet sich vielmehr in literarischen Be- und Verarbeitungen, in denen die Durchlässigkeit der Grenze zwischen dem ‚Gedachten‘ und dem ‚Wirklichen‘ spürbar wird. Vor diesem Hintergrund entsteht eine Poetik der ‚wahren Geschichten‘, die sich immer wieder auf Schillers Reflexionen beziehen kann.

Die Motivation für die Juristen, sich das literarisch konstituierte, vermittelte und gespeicherte Wissen nutzbar zu machen, ist bei allem Wandel bestehen geblieben, und Schillers *CEuvre* ist immer noch eine der wichtigsten Orientierungsmarken. Klaus Lüderssens Buch zum ‚Schiller-Jahr‘ 2005 stellt insofern keine Ausnahme dar, es will „[n]eue Einsichten“ präsentieren, die auch als Beitrag zur „Diskussion über das ‚richtige Schillerbild““ (S. 7-9) verstanden werden möchten. Das Interesse an der ‚schönen Literatur‘ begleitet die ganze Publikationskarriere des Rechtswissenschaftlers³ und es zielt auf ‚Tatsachen‘, denn wo mit der Verhängung von Strafen ganz besonders tief in das Leben der Menschen eingegriffen werde, bestehe besondere Veranlassung, „über den Menschen und das Zusammenleben der Menschen nach-

¹ „Bemerkungen über Rechtsfälle und die zweckmäßige Bearbeitung derselben, von A., nebst einigen Bemerkungen von Klein“. In: *Archiv des Criminalrechts* 2, St. 2 (1799), S. 95-135, hier S. 99f.

² *Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit*. Nach dem franz. Werk des Pitaval durch mehrere Verfasser ausgearbeitet und mit einer Vorrede begleitet herausgegeben von Schiller. 4 Bde. Jena 1792-1795. Hier: „Vorrede“, zitiert nach Friedrich Schiller, *Sämtliche Werke*. Fünfter Band. *Erzählungen. Theoretische Schriften*. Auf Grund der Originaldrucke hg. von Gerhard Fricke und Herbert G. Göpfert. Neunte durchgesehene Aufl. München 1993, S. 864-866, hier S. 865f.

³ Klaus Lüderssen und Thomas-Michael Seibert (Hgg.), *Autor und Täter*. Frankfurt/M. 1978; Klaus Lüderssen, *Kriminalpolitik auf verschlungenen Wegen. Aufsätze zur Vermittlung von Theorie und Praxis*. Frankfurt/M. 1981; ders., *Produktive Spiegelungen. Recht und Kriminalität in der Literatur*. Frankfurt/M. 1991; ders. (Hg.), „Die wahre Liberalität ist Anerkennung“. *Goethe und die Jurisprudenz*. (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 6, Recht in der Kunst, Bd. 2) Baden-Baden 1999; Theodor Fontane, *Unterm Birnbaum (1885)*. Mit Kommentaren von Klaus Lüderssen und Hugo Aust. (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 6, Recht in der Kunst, Bd. 5) Baden-Baden 2001.

zudenken. Das hat nur Sinn, wenn man die Tatsachen kennt".⁴ Dafür muß der Jurist die Grenzen seines Systems überschreiten, dessen „Sachverhaltsfeststellung [...] als streng rechtssysteminterne Konstruktion der Wirklichkeit zu verstehen" ist.⁵ 'Tatsachen' der Lebenswirklichkeiten gehen unter bei der „Isolierung der zu beurteilenden Taten" und der Herstellung von „klare[n] Abgrenzungen", die den professionellen Stolz der Juristen ausmachen. Die Literatur mit ihren komplexen Konfliktkonstruktionen wirkt insofern als heilsames Korrektiv (S. 137). Auch die Trennung von Recht und Moral, die zur Grundaussstattung juristischen Selbstverständnisses gehört, wird aus dieser Sicht zu einer Hilfsperspektive, die in der Strafjustiz immer dann überwunden werden muß, wenn ein Urteil die gesellschaftliche Mißbilligung einer Tat ausdrücken soll (S. 57).

Schillers dramatisches QEuvre steht im Zentrum der Lektüre, nicht diejenigen Texte, die, wie etwa *Der Verbrecher aus verlorener Ehre*, immer schon als Rechtsfälle gelesen und ausgewertet wurden (S. 7). Lüderssens Anmerkungen folgen im wesentlichen der Chronologie der Publikationsdaten und greifen strafjuristische, kriminologische und staatsrechtliche Themen auf. In dieser Anordnung zeigt sich, daß Schillers Interessenschwerpunkte einem Wandel unterlagen, den Lüderssens biographisch als 'Entwicklungsstufen' deutet (von Ludwigsburg und Herzog Carl Eugen nach Weimar und zu Goethe, S. 101): „Anarchie und Usurpation im Vorfeld des Rechts" (S. 102) kommen demnach in *Die Räuber* und in *Die Verschwörung des Fiesco zu Genua* zum Ausdruck, während sich in *Kabale und Liebe* und später in *Wilhelm Tell* „Gerechtigkeit und Macht inmitten des Rechts" konfrontiert sehen (S. 119). *Don Karlos*, die *Wallenstein-Trilogie* und *Maria Stuart* werden im Hinblick auf „Ambivalenzen und Paradoxien an den Grenzen des Rechts" (S. 145) zur Macht und zur Politik gelesen, während *Die Jungfrau von Orleans*, *Die Braut von Messina* und *Demetrius* den Rückgriff auf „[m]ythische Rechtskonzeptionen" (S. 183) anzeigen. Die Spannung zwischen ‚Geltung‘ und ‚Anerkennung‘ grundiert als juristisches Kernthema den gesamten Durchgang, an dessen Ende sich dem Blick auf die in den Briefen *Über die ästhetische Erziehung des Menschen* entwickelten Vorstellungen von Mensch und Staat Schillers pragmatisches Verständnis des Unterworfenenseins unter das Recht als „Kunst der Anerkennung" (S. 187) entschließt.

Schiller wird zum Zeugen für ein liberales Strafrechtsdenken aufgerufen, das Klaus Lüderssen seit den 1970er Jahren wirkungsmächtig wie nur wenige andere Rechtslehrer vertreten hat und das er heute, mit bedenkenwerten Gründen, in Gefahr sieht. Lüderssen erkennt bei Schiller die Reflexion einer Aufklärung, die an einem für ihn zentralen Punkt gescheitert ist, nämlich daran, aus Strafrecht und Strafen ein rationales Instrument für ein gedeihliches und gewaltfreies Zusammenleben zu gewinnen. Den Aufklärern und den ihnen folgenden Generationen ist es nicht gelungen, das Strafen aus den „religiösen metaphysischen Bezügen" zu befreien (S. 53) und an die Stelle seiner Funktionen für die Staatsräson und der autoritären Tendenzen seine ausgleichende, limitierende Wirkung zu setzen - im Verhältnis zwischen Tätern und Opfern, Staat und Unterworfenen. „Das Strafrecht ist demnach die Organisationsform der [...] unvollkommenen Gesellschaften, und seine

⁴ So schon Klaus Lüderssen, *Erfahrung als Rechtsquelle. Abduktion und Falsifikation von Hypothesen im juristischen Entscheidungsprozeß. Eine Fallstudie aus dem Kartellrecht*. Frankfurt/M. 1972, S. 14.

⁵ In systemtheoretischer Deutlichkeit Günther Teubner, *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt/M. 1989, S. 971.

Wirkung kann immer nur die sein, machtmäßige Auseinandersetzungen so weit wie möglich zu beschränken" (S. 61).

Lüderssens Lektüre möchte der ‚schönen Literatur‘ ihre Literarizität belassen und nicht ein weiteres Mal nach dem ‚Recht in der Literatur‘ suchen, was sich im wesentlichen als eine Suche nach subsumtionsfähigen Sachverhalten darstellt, deren eng gezogene Grenzen am Beispiel des Tellschen Apfelschusses deutlich gemacht werden (S. 97f.): Obwohl Tell den Apfel, nicht den Sohn getroffen hat, stellt sich für den Juristen die Frage, ob Teils Schuß den Tatbestand der versuchten Körperverletzung oder gar den der versuchten Tötung erfüllt - je nachdem, ob Tell geschossen hat, obwohl er damit rechnete (oder rechnen mußte), den Apfel zu verfehlen und den Sohn zu treffen. Hier steht in Frage, was man die ‚subjektive Seite der Tat‘ nennen kann, nämlich Wissen, Wollen und Können des Täters im Augenblick seiner Tat. Auf schmaler Indizienbasis verführt Schillers Text zu Spekulationen, die ein endgültiges Urteil nicht zulassen - als „konventionell arbeitender Jurist“ scheidert der Schiller-Leser. Ihm wird geraten, sein normales Subsumtionsverfahren gleichsam umzudrehen und das Material, das die „Literatur liefert, unmittelbar ohne Vorgabe [eines normativen Tatbestandes] auf sich wirken [zu] lassen und dann auf die sich einstellenden Erfahrungen und Ideen ein[zugehen“ (S. 98). In einer assoziativen Lektüre werden Konflikte und Konstellationen auf je spezifische rechtliche Relevanzen und Verknüpfungen abgesucht. Rechtlich orientiert ist diese Suche, soweit sie sich in den Grenzen von (literarisch konstituierten) Geltungsansprüchen bewegt, methodisch kontrolliert wird sie mit Hilfe des abduktiven Schließens im Sinne von C. S. Peirce (S. 100f.).

Dabei werden energisch Linien in die Gegenwart gezogen: „Der gegenwärtige Schiller-Leser dürfte vor allem daran interessiert sein, zu erfahren, in welchem Licht moderne Positionen das Verhältnis Schillers zum Recht erscheinen lassen“ (S. 36); literatur- und mediengeschichtliche Kontexte bleiben ausgespart, der Blick richtet sich auf Ausschnitte einzelner Texte. Das ist zwar nicht selbstverständlich, hat aber Tradition bei der juristischen Rezeption literarischer Texte, die eine spezifische Form der Verständigung über ‚schöne Literatur‘ mit einer Vielzahl von Beiträgen seit dem 19. Jahrhundert darstellt.⁶ Lüderssen konstatiert, daß „uns Schillers - dramatisch verpackte - abgestufte Rechtswelt und seine juristischen Gratwanderungen wieder näherkommen“. Im späten 18. Jahrhundert war demnach die Vision der ‚perfekten Rechtsgesellschaft‘, die sich in der tendenziell vollständigen Positivierung des Rechts abbilden sollte, noch undenkbar und die Gesellschaften von einem „fast machtgleichen Nebeneinander von Recht und Unrecht“ bestimmt. Vergleichbare Orientierungsverluste zeichnen sich im späten 20. Jahrhundert wieder ab, in dem der Nationalstaat an Bedeutung verliert, die durchgängige Verrechtlichung aller Lebensverhältnisse als fragwürdig diskutiert wird und in dem militärische Interventionen und Terrorismuskämpfung nicht mehr durch nationales Recht legitimiert werden. Auch im

⁶ Zur juristischen Lektüre literarischer Texte vgl. Joachim Linder, „‚Verarbeitung‘ im Rechtssystem? Zu den ‚Austauschbeziehungen‘ zwischen Literatursystem und Rechtssystem“. In: *Sieger Periodicum zur Internationalen Empirischen Literaturwissenschaft (SPIEL)* 9 (1990), S. 37-68.

Hinblick auf die Wahrnehmung des ‚Bösen‘ sieht Lüderssen einen „Anschluß an das 18. Jahrhundert“, das „noch ganz in seinem Bann war“, während demgegenüber das „19. und frühe 20. Jahrhundert [...] eine nüchterne Position“ favorisierten. Doch „im späten 20. Jahrhundert gewinnt die Auffassung, man entlaste das Böse, wenn man es zu verstehen suche, wieder an Boden. Auch das verbindet unsere Zeit mit Schillers Epoche, der die dazwischenliegende positivistisch-pragmatische Phase eher fernlag“ (S. 36f.).

Die Konzentration auf einzelne Personenprofile und Konfliktkonstellationen steuert den Fluß der Anmerkungen, deren Selektivität zwar gelegentlich thematisiert, aber nie zwingend begründet wird. Als Beispiel sei die Gegenüberstellung der Brüder Karl und Franz Moor aus den *Räubern* herangezogen, die als kriminologisches Konstrukt der Komplexität des Textes nicht gerecht wird: Karl erscheint als „Revolutionär“, dessen „Motivationsstruktur“ in einem heutigen Verfahren möglichst weitgehend (und zwar mit Hilfe von „psychiatrischen Sachverständigen“) aufzudecken wäre, so daß er nicht nur als Täter, sondern auch als Opfer wahrnehmbar wird (Opfer einer ‚überforderter Aufklärung‘⁴, aber auch von Vater und Bruder, so S. 106-108). Karl Moor ist insofern Repräsentant einer „Rechtsgesellschaft“, die Schillers Text als „Vorfeld einer Rechtsordnung“ konzipiert (S. 110). Karl Moor handelt und scheitert in einer Gesellschaft, in der Ordnungen koexistieren und konkurrieren und Unsicherheit darüber herrscht, was je als Recht, was als Unrecht zu bezeichnen ist. Daß er damit kein Einzelgänger im zeitgenössischen Arsenal literarischer Figuren ist, kommentiert Lüderssen nicht (obwohl Kleists Kohlhaas sofort in den Sinn kommt), und auch das „Monstrum Franz“ muß auf eine vergleichbar komplexe Deutung verzichten. Er sei

nur von pathologischem Interesse. Seine aberwitzigen Beweisführungen nehmen ‚Monsieur Verdoux‘ vorweg, [...] reizen nicht zu ernsthafter Beschäftigung, so virtuos und bühenwirksam sie sind. Das gleiche gilt von seinem ausschweifenden Materialismus, dem materialistisch-sensualistischen Nebengleis der Aufklärung geschuldet, in der Kriminologie und Kriminalistik eine vorübergehende, wenn auch immer wieder auftretende Erscheinung - über Lombrosos Verbrechertypen bis hin zu Hannibal Lector [sic!] oder gar Frankenstein, sie alle sind juristisch ohne Belang, außer daß es sich um extreme Fälle der Anwendung der Vorschriften über mangelnde Zurechnungsfähigkeit handelt und jene rigorosen Sicherheitsbedürfnisse auslost, mit denen sich die Rechtsordnung auch und nicht nur am Rande beschäftigen muß. (S. 111)

Ganz unvermittelt (und unreflektiert) kehrt die Kriminologie des Juristen zurück zu einer ihrer ursprünglichen Quellen, nämlich der Schauerliteratur mit ihren langen Nachwirkungen. Wenn beispielsweise Franz Moors Intellektualität, seine Vorstellung, den Vater töten zu können, ohne Hand anlegen zu müssen, seine Selbststilisierung als Opfer einer frömmlicherischen Erziehung, die ihn von Anfang an vom Bruder unterscheiden sollte - wenn alle diese Charakterisierungen der juristischen Lektüre entzogen werden, dann setzt diese sich allzu schnell und ohne Not Grenzen gegenüber der Komplexität der Figurenkonstitution.⁷ So wird allen Figuren die Folie zeitgenössischen ‚kriminalpsychologischen‘ und anthropologischen Rasonierens versagt, ohne die sie unverständlich werden. Hinweise darauf hätte den verschiedenen

⁷ Vgl. dazu Klaus Bartels, „‚Gemischte Wesen‘. Friedrich Schiller, die Criminal-Psychologie und die Grenze zwischen Gut und Böse“. In: *Kriminologisches Journal* 34 (2002), S. 21-34.

Vorreden zu den *Räubern*, zum *Verbrecher aus verlorener Ehre*, zu den Pitalgeschichten entnommen werden können, die Lüderssen ebenso unberücksichtigt läßt wie die literar-, diskurs- und medienhistorische Forschung zu Schillers ‚Verbrecherbild‘.

Etwa ein Viertel des Bandes handelt unter der Überschrift „Hintergründe und Vorannahmen“ (S. 39-93) über rechts- und strafrechtshistorische Aspekte, vor allem aber über methodische Fragen der Beziehungen zwischen Recht, Rechtswissenschaft und Literatur beziehungsweise Literaturwissenschaft. Dabei wird die Repräsentation von ‚Wirklichkeit‘ in den Fiktionen der ‚schönen Literatur‘ sowie deren ‚Erkenntnisfunktionen‘ thematisiert und Schillers Position ‚zwischen‘ Historiographie und fiktionaler Literatur auf neuere Theoriedebatten bezogen, die mit Namen wie Hayden White und Paul Ricoeur verbunden sind; von Ernst Cassirer wird die Transformation der „weltkonstituierenden Leistung des erkennenden Subjekts in die welterschließende Funktion einer übersubjektiven Sprachform“ übernommen (S. 74-80). Der Gang der Argumente scheint weniger gegen die Vorstellung einer gänzlich autonomen, nur sich selbst reflektierenden Literatur als gegen den (vermeintlichen) literaturwissenschaftlichen Anspruch auf alleinige Interpretations- und Deutungshoheit gerichtet. Gleichsam als Kontrastprogramm erscheint die - gerade für deutsche Leser sehr nützliche - Einführung in das *Law as Literature Movement* (S. 81-93), das in den USA den Austausch zwischen Literatur- und Rechtswissenschaft fördert und dessen Standards der kontinentaleuropäischen juristischen Hermeneutik „streckenweise [...] überlegen“ seien (S. 84). Der Blick auf die Narrativität des juristischen Handelns (der natürlich nicht US-amerikanischer Forschern vorbehalten geblieben ist⁸) bringe „Konkretheit und Individualisierung“ (S. 85), der Beobachter sehe mehr, wenn er die *Narratives* als ganze berücksichtige. In *Law as Literature* steckt die Kritik am (straf-)juristischen Reduktionismus und dessen machterhaltender Funktion. Die Wahrnehmung von „Bedeutungsüberschuß“ ist der Anverwandlung literarischer Hermeneutik geschuldet (S. 86). Bedeutungsüberschuß entsteht, wenn die primäre Funktion des juristischen Textes, nämlich Abbildung seiner Funktion im Verfahren, zugunsten einer erweiterten Leistung, nämlich der Abbildung von ‚Wirklichkeiten‘ zurückgedrängt wird. Der entscheidende Schritt von *Law as Literature* scheint in der Feststellung zu bestehen, daß sich diese Leistung eben nicht in der Repräsentation vergangenen Geschehens in der Gegenwart des Verfahrens erschöpft. Vielmehr transportieren die vor und vom Gericht produzierten *Narratives* gesellschaftliche Konstellationen und Konflikte, und zwar so, daß sie zwar im Verfahren übergangen werden können, so daß dessen Ende (im Sinne des Verbots der Justizverweigerung) gewährleistet bleibt, sich aber doch einer spezifischen, darauf eingestellten Lektüre erschließen können. So wird der Justiz gleichsam eine Sekundärfunktion zugeschrieben: sie zeigt die Grundlagen der von ihr erarbeiteten Konflikte nicht, aber sie speichert sie doch. Damit stellt sich ein verändertes Verhältnis von literarischen und juristischen Texten, Lektüren und Fragestellungen ein, das sich im Grunde nicht mehr mit den Unterscheidungen Fiktion versus Authentizität/Realismus oder „Erkennen“ versus „Fabulieren“ (S. 77) erfassen läßt.

Lüderssen moniert das Unverständnis der Literaturwissenschaft, der „das Erkenntnisinteresse nichtphilologischer Wissenschaften suspekt“ sei (S. 80). Richtig ist das insofern, als sich derzeit Art und Umfang des methodischen und empirischen Gewinns, den Literaturwissenschaft vom *Law and Literature Movement* haben könnte, nicht absehen läßt; dazu sind vor allem in Deutschland Rezeption und Diskussion noch zu punktuell. Doch auch so ist vom Widerstand der Literaturwissenschaft gegen ‚Übergriffe‘ von Juristen

⁸ Exemplarisch Richard H. Weisberg, *Poethics and Other Strategies for Law and Literature*. New York 1992; Guyora Binder and Robert Weisberg, *Literary Criticisms of Law*. Princeton, NJ 2000.

⁹ Vgl. z.B. Christoph Sauer, „‚Drogenkarriere‘ oder ‚Heilsgeschichte‘? Zur Herstellung der Übersichtlichkeit im Strafprozeß“. In: *Zeitschrift für Semiotik*, 11 (1990), S. 203-210; Gabriele Löscher, *Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens*. Baden-Baden 1999.

(oder aus anderen Fächern) auf das ihr angestammte Gebiet nicht mehr viel zu spüren. Im Gegenteil: reflexionsfähige Bezüge und Zusammenarbeit stellen sich immer dann her, wenn die Beteiligten ihre Gegenstände als Medien der Konstruktion von Wirklichkeit(en) begreifen. Deshalb büßt Literatur ihre Literarizität nicht ein, wie es andererseits längst keine originelle Zumutung mehr an die Rechtswissenschaft ist, auch die Justiz beziehungsweise das rechtsförmige Verfahren als Medium zu betrachten, dessen Diskursivierungs- und Vermittlungsleistungen mit Professionalisierung und ‚Verfachlichung‘ seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zunehmend auf Konkurrenz gestoßen sind: Der ‚Stolz der Juristen‘ wurde in der Tat in der Öffentlichkeit und nicht zuletzt in der literarischen Öffentlichkeit als Verarmung wahrgenommen und kritisiert.

Dazu finden sich bei Schiller zahlreiche Äußerungen. Von seinen Positionen aus kann man die Rechtsgeschichte, die Geschichten der Kriminologie und der Wahrnehmung der Kriminalität in ihren Wechselwirkungen mit der Politik und der Macht erhellen. Das wird vor allem in Lüderssens knapp gehaltenen Anmerkungen zu den Briefen *Über die ästhetische Erziehung des Menschen* deutlich, die zudem eine fruchtbare Beziehung zu Friedrich Carl von Savigny und zur Entwicklung der ‚historischen Rechtsschule‘ herstellen (S. 192-195). Wesentlich problematischer erscheint der Umgang mit den literarisch-fiktionalen Texten. Zunächst verstellt sich Lüderssen einen wesentlichen Zugang zu Schillers theoretischen Reflexionen der literarischen Darstellung von Recht, Justiz und Kriminalität, indem er die ganze Prosa ausschließt¹⁰ (das gilt im übrigen auch für die vielfältigen Rechtsmaterien, die in den Balladen verarbeitet werden). Dabei wären, um nur ein Beispiel zu nennen, einem Text wie *Die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon* durchaus Anregungen für die Drameninterpretation zu entnehmen - etwa was die Konzeptionen von Erziehung, von Erziehungsinstitutionen und, darüber vermittelt, von Eltern-Kinder beziehungsweise Vater-Sohn-Verhältnissen angeht, die in den Dramen ständig thematisiert werden, und zwar in direktem Bezug zur Entwicklung der Kinder und den gewaltsamen Konfliktlösungen. Doch Lüderssen fokussiert allein die ausgewählten Textstellen, er verbindet sie nicht und er kontextualisiert sie nicht. Er spiegelt sich in ihnen - so daß ein Stück weit die Kritik, die er eingangs am Regietheater übt, das nicht den Stücken, sondern den Regisseuren diene (S. 19), auf ihn selbst zurückfällt.

Fürstenrieder Straße 9
D-80687 München

Joachim Linder

joachim.linder@googlemail.com

¹⁰ Zu denen „erschöpfende und zutreffende Würdigungen längst“ vorlägen (S. 7); dem widerspricht zu Recht Alexander Kosenina, „Tiefere Blicke in das Menschenherz‘: Schiller und Pitalval“. In: *Germanisch-Romanische Monatsschrift* N. F. 55 (2005), S. 383-395, Anm. 2.

Arbitrium

2/2006



*Zeitschrift für Rezensionen
zur germanistischen
Literaturwissenschaft*

Herausgegeben von
Wolfgang Harms, Peter Strohschneider
und Friedrich Vollhardt

Niemeyer

Sonderdruck